

3957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung und das Richterdienstgesetz geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß soll eine raschere gerichtliche Aburteilung von Fremden ermöglichen, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten und in dieser Zeit gerichtlich strafbare Handlungen begehen, also den sogenannten "Kriminaltourismus" bekämpfen. Dabei sollen zwar Verfahren beschleunigt durchgeführt, keinesfalls aber die rechtsstaatlichen Garantien der eines Deliktes verdächtigen Personen eingeschränkt oder gar beseitigt werden. Deshalb hat der Justizausschuß auf die Einhaltung des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der ein faires Verfahren garantiert, und des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit besonderen Wert gelegt. Die Hauptverhandlung soll zwar dem Delikt auf dem Fuße folgen, keinesfalls aber von den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Notwendigkeit eines vollen Schuldbeweises für eine Verurteilung, also dem Prinzip "in dubio pro reo", dispensieren.

Um allenfalls immer noch bestehenden Bedenken Rechnung zu tragen, soll das Gesetz bis 31. Dezember 1992 befristet werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung und das Richterdienstgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Edith P a i s c h e r  
Berichterstatlerin

Dr. Martin W a b l  
Vorsitzender